Das Rechtsverhältnis zwischen Post und Benutzer beim Postsachverkehr.

Auszug

aus der Inaugural-Dissertation zur Erlangung der Doktorwürde der Hohen juristischen Fakultät der Philipps-Universität Marburg

vorgelegt von

Wilhelm Haselhoff aus Münster (Westf.)

Gerichtsreferendar in Cassel.

Referent: Geheimer Justizrat Professor Dr. Leonhard.

Einleitung.

I. Abschnitt: Die Rechtsquellen des Postrechtes.

Die Grundlage des heutigen Postrechtes bilden die Artikel 6, Z. 7, sowie 88 der Reichsverfassung vom 11. 8. 19.

Unter den sonstigen zahlreichen Gesetzen und Verordnungen, die das Postwesen betreffen, sind hervorzuheben:

1. Gesetze: Das Gesetz über das Postwesen des Deutschen Reiches vom 28. 10. 71 und das Gesetz über Postgebühren vom 19. 12. 21.

2. Verordnungen: Die Postordnung vom 22. 12. 21. Sie ist als Rechtsordnung anzusehen.

II. Abschnitt: Die öffentlichrechtliche Natur des Rechtsverhältnisses zwischen Post und Benutzer.

1. Kapitel: Der Begriff des öffentlichen Rechtes.

Ein Rechtsverhältnis ist als öffentlichrechtlich geordnet zu kennzeichnen, wenn in ihm der Staat dem Einzelnen bei Erfüllung von ihm als Obrigkeit vorbehaltenen Aufgaben gegenübertritt und es von dem Grundsatz der Ueber- und Unterordnung beherrscht wird. Es ist nicht nötig, daß der Staat in Ausübung von Befehls- und Zwangsrechten handelt. Ob eine Tätigkeit des Staates als obrigkeitliche anzusprechen ist, muß für jeden einzelnen Fall nach Zweck, Geschichte und gesetzlicher Regelung der fraglichen Tätigkeit entschieden werden.

2. Kapitel: Die Post kein Gewerbebetrieb.

Der Postbetrieb wird von dem Staate nicht in der Absicht ausgeübt, um aus ihm dauernd Gewinn zu erzielen. Hiergegen spricht vor allem die geschichtliche Entwicklung des heutigen deutschen Postwesens aus dem preußischen Postwesen und der Ausbau des Postbetriebes. Die Post kann daher nicht als Gewerbebetrieb angesehen werden.

3. Kapitel: Die Post als obrigkeitliche Aufgabe.

§ 1. Der Postbetrieb als staatliche Aufgabe.

§ 2. Das Nutzungsverhältnis insbesondere. Die Ausgestaltung des Postbetriebes als gemeinnütziges Unternehmen würde nicht ausschließen, daß das Rechtsverhältnis zwischen Post und Benutzer privatrechtlich geregelt wäre. Aber das Zusammentreffen des Postzwanges mit dem Kontrahierungszwange hebt in Verbindung mit den zwingenden Vorschriften des Postgesetzes und der Postordnung über den Inhalt des Nutzungsverhältnisses dieses aus dem Rahmen des Privatrechtes heraus. Auch ist mit der privatrechtlichen Auffassung unvereinbar, daß die Sendungen Geschäftsunfähiger ebenso angenommen und befördert werden, wie die Sendungen Geschäftsfähiger, trotzdem bei ihnen ein wirksamer Beförderungsvertrag nicht zustandekommt. Ebenso steht das Fehlen eines Anfechtungsrechtes des Benutzers wegen Irrtums mit privatrechtlichen Anschauungen nicht im Einklang. Weiterhin ist dem Benutzer der Post ein Anspruch auf Erfüllung ihrer Beförderungspflicht versagt. Er hat nur unter im Postgesetz genau festgelegten Voraussetzungen einen festumgrenzten Entschädigungsanspruch gegen die Post. Der von der Post hiernach zu leistende Ersatz ist nicht Schadensersatz im privatrechtlichen Sinne, sondern öffentlichrechtliche ausgleichende Entschädigung. Daß nach öffentlichrechtlicher Anschauung eine Haftung der Postbeamten für die ihnen anvertrauten Sendungen als ausgeschlossen gelten muß, läßt sich rechtfertigen. Endlich ist das für die Beförderung von Sendungen zu leistende Entgelt als öffentlichrechtliche Gebühr zu betrachten.

§ 3. Ergebnis. Aus diesen Gründen muß das Rechtsverhältnis zwischen Post und Benutzer als öffentlichrechtlich geordnet betrachtet werden. Diese Ansicht wird augenblicklich im Schrifttum nur von wenigen Schriftstellern geteilt. Aber auch die Anhänger der privatrechtlichen Anschauung können sich den von den Vertretern der öffentlichrechtlichen Lehre gegen ihre Meinung geäußerten Bedenken uicht völlig verschließen.

III. Abschnitt: Einordnung des Rechtsverhältnisses zwischen Post und Benutzer in das System des öffentlichen Rechtes.

Vom öffentlichrechtlichen Standpunkte aus ist das Rechtsverhältnis zwischen Post und Bezieher als ein Fall der Anstaltsnutzung in öffentlichrechtlicher Form zu bezeichnen. Es kommt durch Inanspruchnahme der Post durch den Benutzer und Zulassung des Benutzers durch die Post zustande.

Schluß: Statistische Übersicht über die Entwickelung des deutschen Postwesens seit 1900.

Die der Arbeit beigefügte Statistik besonders des Postsachverkehrs seit 1900 zeigt bis 1913 fast durchweg eine Steigerung, nach dieser Zeit jedoch eine Abnahme.

Univ.-Buchdruckerei Joh. Aug. Koch (Dr. C. Hitzeroth), Marburg a. L.